



## Eingriffe bei Nutz- und Haustieren

Katrin Rau, Dr. Thomas Bauer

Nach § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen insbesondere, wenn sie als tierärztliche Indikation geboten sind. Weitere Ausnahmen sind in § 6 in Verbindung mit § 5 TierSchG klar definiert.

Die häufigsten Eingriffe am Tier sind:

- das Kastrieren männlicher Tiere,
- das Kupieren,
- das Enthornen bzw. das Verhindern des Hornwachstums bei Rindern,
- die Kennzeichnung von Tieren mittels Tätowierung, Schlagstempel, Brand oder das Einsetzen von Ohr-/Flügelmarken und Mikrochips.

Der Begriff „Kupieren“ wird in der Praxis meist für das (teilweise) Entfernen des Schwanzes und der Ohren bei Säugetieren bzw. des Schnabels und der Flügel/Federn beim Geflügel verwendet. „Kupieren“ ist aus dem französischen *couper* abgeleitet und bedeutet *abschneiden*.

Doch warum werden derartige Eingriffe am Tier überhaupt durchgeführt?

Eingriffe bei Nutz- und Heimtieren werden seit mehr als 2.000 Jahren durch den Menschen praktiziert. Erstmals erwähnt wurde dies von dem römischen Agronom Columella Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts. Dieser empfahl, vierzig Tage alten Welpen den Schwanz zu kürzen. Er hatte damals die irrige Vorstellung, dass Tollwut so verhindert werden kann. Bis in das Mittelalter hinein war diese Art des Vorbeugens der Tollwut üblich.

Heute haben diese Eingriffe die verschiedensten Ursachen und wurden/werden tierartübergreifend angewendet, nicht nur bei Nutztieren, sondern auch bei Heim- und Zootieren.

### **Kastration bzw. Sterilisation**

Das Kastrieren insbesondere männlicher Tiere wird v. a. durchgeführt, um:

- eine unkontrollierte Fortpflanzung oder
- aggressives Verhalten gegenüber anderen Artgenossen und dem betreuenden Personal oder
- qualitative Beeinträchtigungen z. B. in der Fleischqualität

zu verhindern und ist nach dem TierSchG zulässig, wenn sie zur weiteren Nutzung, Haltung oder dem Schutz des Tieres bzw. der Artgenossen notwendig ist.

Im Nutztierbereich ist das Kastrieren von männlichen Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen bis zu einem Alter von unter vier Wochen und bei männlichen Schweinen bis unter acht Tagen ohne Betäubung zulässig. Da das betäubungslose Kastrieren von männlichen Schweinen zunehmend in die Kritik geraten ist, wird seit einigen Jahren intensiv an Alternativen geforscht. Im Blickpunkt stehen dabei v. a. praxistaugliche Betäubungsmethoden, die Immunokastration und die Jungebermast. Das Tierschutzgesetz sieht ein Verbot der betäubungslosen Kastration für Ferkel EU-weit ab 2019 vor.

Auch im Heim- und Zootierbereich werden Kastrationen bzw. Sterilisationen durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Katzen und Hunde. Viele Tierschutzverbände engagieren sich ehrenamtlich bei der Kastration/Sterilisation herrenloser Katzen (Hunde), indem sie diese Tiere einfangen, durch einen Tierarzt kastrieren bzw. sterilisieren lassen und danach wieder aussetzen. Auch der private Katzen- bzw. Hundehalter lässt seine Tiere sterilisieren/kastrieren, um unter anderem die Produktion von Pheromonen zu unterbinden, die Tiere gefügiger zu machen oder die unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern.

### **Kupieren von Körperteilen, Piercen**

Das Kupieren von Körperteilen bei Nutztieren erfolgt bis in die heutige Zeit aus den verschiedensten Gründen.

Diese sind insbesondere:

- Schutz der Tiere vor gegenseitigen Verletzungen (z. B. Kannibalismus, Rankkämpfe),
- Schutz vor Erkrankungen (z. B. Parasitenbefall) und
- Arbeitsschutz.

### Schweine

Das Kürzen der Schwänze bei unter vier Tage alten Ferkeln erfolgt, wenn ansonsten mit dem Auftreten des sog. Schwanzbeißen (Kannibalismus) gerechnet werden muss. Das Schwanzbeißen kann zu Verletzungen der Tiere bis hin zu Entzündungen im Rückenmark, ja selbst zum Tod der Tiere aufgrund infektiöser Erkrankungen oder Kannibalismus führen.

Zurzeit laufen bundesweit verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen zur Veränderung der Haltungs- und Managementbedingungen, um zukünftig möglichst auf das Kürzen des Schwanzes verzichten zu können.

Das Abschleifen der Eckzähne bei unter acht Tage alten Ferkeln wird durchgeführt, wenn mit Verletzungen am Gesäuge des Muttertieres sowie Verletzungen der Ferkel durch Rankkämpfe untereinander gerechnet werden muss.

Beide Eingriffe sind im TierSchG geregelt und werden durch die Veterinärbehörden überwacht.

Das früher auch praktizierte Abkneifen bzw. vollständige Entfernen der Eckzähne ist nicht mehr zulässig.

Bei der Freilandhaltung von Schweinen in den Alpen (Alpschweine) werden zum Schutz der Landschaft den Tieren Rüsselklammern eingezogen, um die Verwandlung der Wiesen in Ackerland durch intensives Wühlverhalten zu vermeiden.

### Schafe

Bei Schafrassen mit langen bewollten Schwänzen kann der Schwanz aus hygienischen Gründen gekürzt werden, wenn verkotete Schwänze zu Madenbefall und schweren Entzündungen im Anal- und Vaginalbereich führen. Dies kann auch mit einem elastischen Ring erfolgen. Der Schwanz darf nur soweit gekürzt werden, dass der verbliebene Anteil des Schwanzes bei weiblichen Tieren zumindest die Scham und bei Böcken den Anus bedeckt. Dieser Eingriff ist im Einzelfall bis zum 7. Lebenstag und ohne Betäubung möglich.

### Geflügel

Bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, kann das letzte Krallen tragende Zehenglied im Einzelfall und ohne Betäubung entfernt werden, wenn dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Gefahr gegenseitiger Verletzungen besteht.

Darüber hinaus ist das früher durchgeführte Kupieren von Kämmen, Sporen, anderen Zehen und Krallen von zur Zucht verwendeten Hähnen nicht mehr zulässig.

Das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel wird dann durchgeführt, wenn die Gefahr von Kannibalismus besteht. Dies betrifft v. a. Legehennen, Mastputen, Elterntiere und Moschusenten. Dabei bepicken sich die Tiere gegenseitig, bis es zu schweren Verletzungen bzw. zum Tod der Tiere kommt. Das Kupieren der Schnabelspitzen ist nur im Einzelfall mit einer zeitlich befristeten Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde zulässig. Darüber hinaus muss die Erlaubnis zum Schnabelkupieren bei Legehennen Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und der durchführenden Person enthalten.

Bei jungen Entenküken wird ein Stück des Flügelknorpels entfernt, um die Tiere am (weg)fliegen zu hindern.

Für Ziergeflügel werden entsprechend große Areale empfohlen, um den Tieren das Fliegen zu ermöglichen. Im Einzelfall werden die Flügel gestutzt, das heißt die Federn gekürzt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem eigentlichen Kupieren gleichzusetzen, da die Federn nachwachsen.

#### Rinder

Bei Rindern werden die Hörner entfernt bzw. das Hornwachstum durch Zerstörung der Hornanlage verhindert, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Tiere durch Rankämpfe schwer verletzen können oder der Arbeitsschutz für das Betreuungspersonal gefährdet ist. Dies ist auch eine Forderung der Berufsgenossenschaft und dient dem Arbeitsschutz. Das Enthornen wird insbesondere in der - aus Sicht des Tierschutzes begrüßenswerten - Laufstallhaltung durchgeführt. Der Eingriff ist bei unter sechs Wochen alten Rindern unter diesen Bedingungen ohne Betäubung zulässig. Um dieses Verfahren zukünftig nicht mehr durchführen zu müssen, wird in letzter Zeit bei den Horntragenden Rinderrassen verstärkt auf genetisch hornlose Tiere gezüchtet.

Bei Kälbern für die Mast kann das bindegewebige Endstück des Schwanzes gekürzt werden, um Schwanzspitzennekrosen zu verhindern. Dies wird mit einem elastischen Ring durchgeführt. Der Ring unterbricht dabei die Blutzufuhr und führt so zur Bildung einer Gangrän. Nach zwei bis drei Tagen fällt der abgestorbene Teil des Schwanzes ab. Dieser Eingriff darf allerdings nur im Einzelfall und mit einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde erfolgen. Aufgrund deutlich verbesserter Haltungsbedingungen in der Rindermast wird dies aber nur noch selten praktiziert.

Besondere Hinweise zum Umgang mit Zuchtbullen gibt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vor. So sind Zuchtbullen spätestens im Alter von 12 Monaten ein Nasenring aus nichtrostendem Stahl einzuziehen. Dieser dient in erster Linie zum weitgehend gefahrlosen Führen der Tiere durch die Tierpfleger mittels Leitstange und Leitstrick.

#### Hunde

Bei Jagdhunden wurden im Mittelalter Ohren und Schwänze kupiert, um beispielsweise bei der Bären- oder Schwarzwildjagd Verletzungen der Hunde zu vermindern. Auch heute noch ist das Kupieren der Rute bei jagdlich geführten Hunden zulässig, um Verletzungen der Rute z. B. beim Stöbern im Unterholz vorzubeugen. Das Kupieren erfolgt bei Jungtieren in der Regel unter Vollnarkose.

Bei einem anderen Verfahren bewirkt ein straffes Gummiband das Absterben der Rute. Diese Methode wird von vielen englischen Züchtern angewendet. Angeborene Verkürzungen des Schwanzes fallen hingegen nicht unter den Begriff Kupieren und werden als Brachyurie bezeichnet.

#### Pferde

Bei Gespannpferden wurden in der Vergangenheit regelmäßig die Schweifrüben kupiert. Begründet wurde dies mit der Möglichkeit des Verfangens der Schweifhaare in den Leinen. Auch gilt oder galt es vor allem bei schweren Pferderassen als ästhetisch, weil durch die kupierte Schweifrübe ihre kräftige und aufgrund der Muskeln „gespalten“ wirkende Kruppe („Spaltkruppe“) betont wurde und dadurch besonders bei Hengsten die Vitalität und „Zeugungskraft“ hervorgehoben werden sollte. Noch im Jahr 2004 stellten Züchter zu Hengstkörungen vorwiegend Tiere mit kupierter Schweifrübe vor. Heute hat sich das Kupierverbot bei Pferden in Europa trotz Widerstand einiger Züchter durchgesetzt. Für sportliche Zwecke oder zur Arbeit als Fahrpferd wird das Schweifhaar kurzgeschnitten, hochgebunden oder eingeflochten, so dass es sich nicht verfangen kann und somit auch aus praktischen Erwägungen das Kupieren der Schweifrübe keine Berechtigung mehr hat.

#### Zusammenfassung Nutztiere

Oftmals wird in der Öffentlichkeit die konzentrierte Haltung der Tiere als alleiniger Grund für diese Verfahren benannt. Das greift allerdings zu kurz und berücksichtigt nicht die vielen anderen Haltungs- und Managementfaktoren, wie Fütterung, Gruppen- und Buchtengröße, strukturierte Haltungstechnologien, Arbeitsschutz und Betriebsökonomie. Zur Notwendigkeit bzw. zu Alternativen der einzelnen Eingriffe gibt es zum Teil umfangreiche Untersuchungen, um in Zukunft auf diese verzichten bzw. weiter minimieren zu können.

## Haustiere

Neben den Eingriffen, die mit der Nutzung des Tieres in Verbindung stehen, erfolgen seit Mitte des 19. Jahrhunderts neben ausgerichteter Zucht auf die Bedürfnisse des Tierhalters Veränderungen an Haustieren aus rein modischen Gründen. Bis dahin hatten die Tiere ihre Aufgaben im Zusammenleben mit den Menschen. Nur wenigen war es möglich, Tiere zu ihrem Vergnügen zu halten. Doch mit der Industrialisierung kam eine größere Menschengruppe zu Vermögen und Freizeit. Damit begann auch das Tier eine neue Rolle einzunehmen. Dies verstärkte sich im Laufe der Jahre und auch heute noch werden Eingriffe an Tieren durchgeführt, die dem Lifestyle unterliegen:

Dazu gehören das Kupieren der Ohren und Schwänze bei nicht jagdlich geführten Hunden, um „Anmut und Liebreiz“ der Tiere zu unterstreichen. Beim Kupieren der Ohren wird das Ohr in einer Metallklemme („Kluppe“) eingeklemmt. Nachdem das Ohr beschnitten wurde, werden die Ränder vernäht, damit sich ein Wundrand bildet. Die Ohren werden dann unter Spannung über den Kopf des Hundes mit Klebeverband befestigt, um das Zusammenziehen der Wundränder zu vermeiden. Nach einer Woche werden dann die Ohren für mehrere Wochen bis Monate in einem Gestell, welches auf dem Kopf platziert wird, eingespannt. Eine andere Methode ist das „Hochkleben“ mittels Tampons, da der Knorpel des Ohres nicht hart genug ist, um es in aufrechter Position zu halten. Ohren, die nach dem Kupieren nicht zum Stehen kommen, werden z. B. durch Einsetzen von Silikonstäbchen stabilisiert, ebenso werden Muskelstraffungen am Kopf des Hundes oder Hautentfernungen durchgeführt. Besonders in hoch entwickelten Ländern bzw. in bestimmten Gesellschaftskreisen gelten solche Hunde, z.T. auch Katzen, als „in“.

Seit 2002 gilt beim Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, deren Ohren nach dem 1. Januar 1987 kupiert oder deren Rute bei nicht jagdlich geführten Hunden nach dem 1. Juni 1998 amputiert wurde.

In den USA werden zum Teil die Stimmbänder von Katzen und Hunden entfernt bzw. durchtrennt, um Lautäußerungen zu verhindern, oder die Krallen bei Katzen kupiert, um Beschädigungen an Möbeln zu vermeiden.

Auch das sog. Clippen von Pferden ist eine mondäne Erscheinung. Dabei werden die Tastaare am Kopf, sog. Vibrissen, rasiert oder auf andere Weise entfernt („gec(k)lippt“), sowie die Haare in den Ohren oder Fesselbeugen ausgeschnitten, um einem falsch verstandenen Schönheitsideal zu entsprechen.

## Zusammenfassung Haustiere

Diese Eingriffe, die rein modischer Natur sind und einem gewissen Zeitgeist unterliegen, sind tierschutzwidrig und in Deutschland verboten. Tiere für die Heimtierzucht aus dem Ausland werden in Deutschland nur als Zuchttier anerkannt, wenn KEINE derartige Manipulationen an den Tieren vorgenommen wurden sind.

Die mit den Eingriffen verbundenen Belastungen der Tiere konzentrieren sich insbesondere auf

- die unmittelbar während des Eingriffes entstehenden Stresssituationen und Schmerzen,
- evtl. langfristig entstehende Schmerzen durch Neuombildung
- mögliche Verhaltensbeeinträchtigungen (eingeschränkte Kommunikation unter Hunden) sowie mögliche
- Einschränkung bestimmter Körperfunktionen (Fliegenabwehr durch Schwanzwedeln, Wärmeregulierung über Hahnenkämme)

So fehlt Hunden mit kupierten Schwänzen ein wichtiges Kommunikationsinstrument.

Eingriffe können daher zu andauernden Schmerzen und Leiden der Tiere führen. Das Umgehen des Kupierverbotes z. B. durch den sogenannten „Kupiertourismus“ ist daher strikt abzulehnen. Aber auch im rechtlich zulässigen Rahmen sollten Eingriffe auf ein Minimum beschränkt bleiben und nur dann erfolgen, wenn diese insbesondere für die Gesunderhaltung der Tiere unerlässlich sind und tierärztliche Bedenken dem nicht entgegen stehen. Dabei sollten vor allem auch die Haltungsbedingungen – auch bei Haustieren - immer wieder kritisch hinterfragt werden.

## Kennzeichnung

Die Art und Weise der Kennzeichnung von Nutztieren ist in der Viehverkehrsverordnung (Stand 22.12.2011) geregelt. Sie darf nur von

- einem Tierarzt,
- einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person bzw. von ihm beauftragte Person oder
- durch eine von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung

beauftragte sachkundige Person  
durchgeführt werden.

Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe und Ziegen sind aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union zu kennzeichnen. Mit dieser Kennzeichnung wird die Möglichkeit zur Rückverfolgung von Tieren und Tierbewegungen geschaffen. Ein weiterer Grund für eine sichtbare Kennzeichnung der Tiere liegt in der Identifizierung des Tieres, also einer Unterscheidbarkeit des individuellen Tieres von anderen. Bisher wird die Kennzeichnung der Nutztiere vorwiegend durch das Einziehen von Ohrmarken in der ersten Lebensstagen durchgeführt. Bei Schafen, Ziegen und Einhufern ist die Kennzeichnung mittels Transponder verpflichtend. Dieser kann mit einer Ohrmarke, als Boli (abschlucken in den Magen – Ziegen) oder als Chip unter die Haut (Pferden) eingesetzt werden. Individuelle Kennzeichnungen des Halters sind oftmals Tätowierungen (im Ohr, z.B. bei Kaninchen, Sauen, Hunden), Kerbungen mittels Kerbzange (bei Tieren mit farbigen Ohren), individuelle Ohrmarken oder der Schenkelbrand (Pferd), der ab 2019 in der EU nicht mehr ohne Betäubung durchgeführt werden darf.

Für Vieh, welches in Wildparks, Zirkus, Zoos oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde weitere Kennzeichnungsverfahren genehmigen.

#### **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Tel.: 0361 57404-1477, Fax: 0361 57404-1390  
Mail: [postmaster@tll.thueringen.de](mailto:postmaster@tll.thueringen.de)

Bearbeiter/Autoren: Katrin Rau, Dr. Thomas Bauer

im September, 2014

#### **Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.